

INFORMATIONSBLATT TREUHAND-REVISION

Wesentliche Punkte des Treuhand-Revisions-Statuts sind:

- **Anderkonto**

Der Rechtsanwalt richtet bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitut für die Treuhandenschaft ein eigenes Anderkonto nach den "Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte" ein.

- **Meldung an das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer**

Der Rechtsanwalt meldet vor Entgegennahme und Verwahrung des Treuhandlages die Übernahme der Treuhandenschaft der Rechtsanwaltskammer Sbg unter Bekanntgabe sämtlicher Treugeber. Von der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer wird diese Treuhandenschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch eingetragen. Die kontoführende Bank und der Rechtsanwalt werden von der Rechtsanwaltskammer Sbg von der Registrierung per E-Mail verständigt.

- **Kontoverfügungsauftrag**

Die Treugeber erteilen gemeinsam mit dem Rechtsanwalt schriftlich dem Kreditinstitut, bei dem das Anderkonto eingerichtet ist, den einseitig nicht abänderbaren Auftrag, daß Verfügungen (Geldüberweisungen) von diesem Konto nur an die in diesem Kontoverfügungsauftrag namentlich genannten Personen (Begünstigte bzw. Geld-Empfänger) und nur auf das von Ihnen im Kontoverfügungsauftrag angeführte Konto vorgenommen werden dürfen. Dieser Kontoverfügungsauftrag verpflichtet das Kreditinstitut, die Geldüberweisungen nach Maßgabe des Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer Sbg vorzunehmen. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages müssen von den Beteiligten schriftlich vereinbart und an das Anwaltliche Treuhandbuch gemeldet werden.

- **Geldüberweisungen**

Verfügungen über den Treuhanderlag dürfen vom Rechtsanwalt erst nach Zustellung der Bestätigung der Rechtsanwaltskammer Sbg, daß die Treuhandenschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch registriert ist, entsprechend dem mit Ihnen abgeschlossenen Treuhandvertrag laut Kontoverfügungsauftrag vorgenommen werden. Verfügungen dürfen ausschließlich in Form der Geldüberweisung durchgeführt werden.

- **Kontoauszug**

Vom kontoführenden Kreditinstitut werden die Treugeber nach jeder Buchung auf dem Anderkonto durch Übersendung eines Duplikates des Kontoauszuges verständigt.

- **Beendigung der Treuhandenschaft**

Die Erfüllung aller Treuhandbedingungen und die Beendigung der Treuhandenschaft werden vom Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer Sbg per E-Mail mitgeteilt.

- **Bank- und Berufsgeheimnis**

Der Rechtsanwalt entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern und der Treuhand-Revision hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Rechtsanwalt selbst ist gegenüber der Treuhand-Revision von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

- **Anonymisierte Treuhanderschaft**

Es besteht auch die Möglichkeit einer anonymisierten Meldung. In diesem Fall untersagen alle Treugeber dem Rechtsanwalt die Offenlegung des Namens und der sonstigen Daten gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Auch für diese Treuhanderschaft besteht Versicherungsschutz gemäß den Versicherungsbedingungen.

- **Verzicht auf die Treuhand-Revision**

Sämtliche Treugeber gemeinsam haben allerdings auch die Möglichkeit, auf die Abwicklung der Treuhanderschaft nach dem Statut der Treuhand-Revision ausdrücklich und schriftlich zu verzichten. In diesem Fall entfällt die mögliche Kontrolle der Abwicklung der Treuhanderschaft durch die Treuhand-Revision und besteht auch kein Versicherungsschutz.

- **Revisionsbeauftragte und Datenschutz**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Treuhand-Revisions-Statuts erfolgt sowohl stichprobenweise ohne konkreten Anlaß als auch bei Verdacht von Pflichtverletzungen durch Revisionsbeauftragte der Rechtsanwaltskammer Sbg, welche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Rechtsanwalt und Treugeber erteilen ihre Zustimmung zur automatisationsunterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für die Zwecke der Treuhand-Revision.

- **Versicherungsschutz**

Die Rechtsanwaltskammer Sbg hat eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen; versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über ein im Rahmen einer vertraglich übernommenen Treuhanderschaft anvertrautes Gut zugefügt werden. Für Treuhandschaften, die der Rechtsanwaltskammer Sbg gemeldet, im Anwaltlichen Treuhandbuch registriert, von der Rechtsanwaltskammer Sbg bestätigt und einer Dispositionskontrolle durch das Kreditinstitut unterworfen sind, besteht gemäß den Versicherungsbedingungen Versicherungsschutz. Versichert sind die Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Sbg, einschließlich deren Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleikräfte sowie Mitarbeiter der Rechtsanwaltskammer Sbg. Maßgeblich ist dabei die Kammermitgliedschaft, im übrigen das aufrechte Dienstverhältnis zum Zeitpunkt der Schadensverursachung. Unter die Versicherung fallen Schäden, die durch eine in Europa ausgeübte Berufstätigkeit verursacht werden. Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall maximal € 7.267.283,42 (ATS 100 Mio); für die innerhalb eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle leistet der Versicherer für alle Versicherten zusammen jedoch höchstens € 14.534.566,83 (ATS 200 Mio.). Versicherungsfall ist der Beschluß der Rechtsanwaltskammer Salzburg, mit welchem der eingetretene Vertrauensschaden festgestellt wird; die Rechtsanwaltskammer wird die vom Versicherer erhaltenen Beträge nach ihrem eigenen Aufteilungsschlüssel zum Ersatz des einem Klienten entstandenen Vermögensschaden weiterleiten.

INFORMATIONSBLATT ERHALTEN :

Datum :